Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301) in Verbindung mit § 2 und § 7 Absatz 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG), (SächsGVBl. S. 502) hat der Stadtrat der Stadt Markranstädt am 07.04.2011 folgende Satzung beschlossen.

Vergnügungssteuersatzung

1. Abschnitt - Allgemeine Vorschriften

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Markranstädt erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:

- 1. Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet Markranstädt an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden,
- 2. Einrichtungen, die für Veranstaltungen anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33 d oder § 60 a Abs. 2 der Gewerbeordnung, die im Stadtgebiet Markranstädt in Spielhallen u. ä. Einrichtungen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung bereitgehalten werden, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgelts (Einsatz) abhängig ist. Zu den Spieleinrichtungen zählen auch solche ohne technische Ausrüstungen,
- 3. Tanzveranstaltungen, Veranstaltungen von Schönheitstänzen.
- 4. Schaustellungen von Personen und Schaustellungen ähnlicher Art,
- 5. Catcher-, Ringkampf- oder Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.
- 6. Konzerte sowie sonstige musikalische und gesangliche Veranstaltungen (Open-Air-Veranstaltungen, Rockkonzerte u.a.) wenn sie gewerbsmäßig organisiert werden.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Artoder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 sind befreit:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukelpferde) sowie Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten u. ä. Veranstaltungen bereitgehalten werden sowie Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen und Sportspielgeräte wie Billardtische, Dart und Tischfußball,

- 2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29.04. bis 02.05. aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder Betrieben durchgeführt werden,
- 3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, kirchlichen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige, gemeinnützige oder religiöse Zweck bereits bei der Anmeldung nach § 7 dieser Satzung angegeben worden ist,
- 4. Spieleinrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit, die nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und der hierzu ergangenen Verordnungen erlaubnisfrei veranstaltet werden dürfen.

§ 4 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die im § 2 Abs. 1 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt bzw. Veranstaltungen durchgeführt werden.
- (2) Als Steuerschuldner gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltungen stattfinden, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Steuerarten

Die Steuer wird als Steuer nach dem Einspielergebnis, als Pauschalsteuer nach der Zahl der Apparate, als Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld entsteht zu Beginn der Veranstaltung bzw. mit der Aufstellung eines Gerätes.
- (1a) Abweichend von Absatz 1 entsteht die Steuerschuld bei Apparaten und Spielgeräten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 mit Gewinnmöglichkeit mit Ablauf des Kalendervierteljahres bzw. mit Entfernung des Apparates oder Spielgerätes.
- (2) Die durch Steuerbescheid festgesetzte Steuer ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 7 Anzeigepflichten

(1) Vergnügungen, die in der Gemeinde veranstaltet werden, sind spätestens 3 Werktage vor Beginn der Veranstaltung bei der Stadt anzumelden.

- (2) Zur Anmeldung sind der Verantwortliche der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke sowie der Betreiber der Geräte verpflichtet.
- (3) Bei mehreren Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Stadt eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
- (4) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist die Aufstellung eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort innerhalb einer Woche auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzumelden. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Bei Spieleinrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit Gewinnspielmöglichkeit ist auch der Austausch eines Apparates oder Gerätes auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzumelden. Die Entfernung des angemeldeten Gerätes oder Austauschgerätes ist spätestens nach 3 Werktagen zu melden, andernfalls gilt als Tag der Entfernung frühestens der Tag der Meldung.

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines, der im § 8 genannten Apparates oder Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt. Die Stadt kann vom Steuerpflichtigen verlangen, die Geräte gemäß § 8, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Stadt vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellungsort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass der Steuerpflichtige die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

2. Abschnitt – Steuerarten

A Besteuerung nach dem Einspielergebnis und der Anzahl der Apparate

§ 8 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

- (3) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei Apparaten oder Geräten
 - 1. nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 mit Gewinnmöglichkeit 10 v. H. des Einspielergebnisses,
 - 2. a) nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen aufgestellt sind 15 Euro,
 - b) nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ohne Gewinnmöglichkeit, die an anderen Aufstellungsorten als unter Nr. 2 a) benannt, aufgestellt sind 12 Euro.
- (4) Bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben, beträgt die Steuer
 - 1. nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 mit Gewinnmöglichkeit 75 v. H. des Einspielergebnisses,
 - 2.a) nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen aufgestellt sind 750 Euro,
 - 3. nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ohne Gewinnmöglichkeit, die an anderen Aufstellungsorten als unter Nr. 2 a) benannt, aufgestellt sind 750 Euro.

§ 9 Steueranmeldung für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 2 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 (Besteuerung nach den Einspielergebnissen) ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Anlage) einzureichen. Den Steueranmeldungen sind auf Verlangen die Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens die Gerätekennzeichnung (inkl. Aufstellungsort, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer), die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die sonstigen für eine Besteuerung nach § 8 Abs. 1 notwendigen Angaben enthalten müssen.

B Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

§ 10 Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für Veranstaltungen gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 3, 4, 5 und 6 dieser Satzung wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.
- (2) Die Größe des Raumes wird festgestellt:

 Nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume der Garderoben und Toilettenanlagen.

Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen, nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Fronten, Zelten u. ä. Einrichtungen anzurechnen.

- (3) Die Steuer beträgt 1,00 Euro, bei denen in § 2 Abs. 1 Ziff. 4 bezeichneten Veranstaltungen 2,00 Euro, für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze zur Anrechnung gebracht.
- (4) Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.

3. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 11 Übergangsvorschriften; Beschränkung der Steuerschuld

- (1) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits aufgestellten Geräte und Spieleinrichtungen beginnt die Steuerpflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Bei Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellte Geräte und Spieleinrichtungen, sind innerhalb von 1 Monat nach Inkrafttreten der Satzung der Stadt schriftlich anzuzeigen.
- Abweichend zu § 9 dieser Satzung hat der Steuerschuldner für zurückliegende Zeiträume bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 2 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 (Besteuerung nach den Einspielergebnissen) bis zum 10. Kalendertag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Vergnügungssteuersatzung eine Steuererklärung i. S. v. § 150 Abs. 1 und 3 AO auf einem von der Stadt vorgeschriebenem Vordruck (Anlage) abzugeben. Der Steuererklärung sind auf Verlangen die Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens die Gerätekennzeichnung (inkl. Aufstellungsort, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer), die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die sonstigen für eine Besteuerung nach § 8 Abs. 1 notwendigen Angaben enthalten müssen. Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 12 Billigkeitsentscheidungen

(1) Die Stadt Markranstädt kann auf Antrag Ansprüche aus dem Steuerverhältnis ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre. § 3 Abs. 1 Nr. 5 a SächsKAG i. V. m. § 227 Abgabenordnung (AO) findet entsprechend Anwendung.

(2) Der Antrag ist schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Veranlagungsbescheides mit nachvollziehbaren Unterlagen bei der Stadt Markranstädt, Steueramt, zu stellen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer seiner Meldepflicht nach § 7 Abs. 1, 2 und 4 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000,00 € geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Markranstädt vom 27.05.1993 zuletzt geändert am 06.09.2001 außer Kraft.

Markranstädt, den 08.04.2011

Radon

Bürgermeisterin

Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO:

"Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. Die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist."

| Buchungszeichen: 5.0228. (Bitte bei allen Zahlungen und Rückfragen | Erhebungsjah angeben) Erklärungsqua | Control of the Contro | | |
|---|--|--|--|--|
| Vergnügungssteueranmeldun und Geräte ohne Gewinnmög | • | omaten | | |
| zur Besteuerung nach dem Einspielerge über die Erhebung einer Vergnügungss mit Gewinnmöglichkeit und manipulati | teuer für die entgeltliche Bei | nutzung von Spielgeräten | | |
| Die Steueranmeldung erfolgt für das Eir aufgeführten Geräten (Einzelnachweis) | • | er Rückseite | | |
| Einspielergebnis ist gemäß § 8 der Satzung o Dieser erechnet sich aus der elektronisch ge abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prü | zählten Kasse zuzüglich Röhren | | | |
| Einspielergebnis | | = Gesamtsumme der im | | |
| (Bruttokasse) | x Steuersatz | Erklärungsquartal errechneten | | |
| in EUR | (10%) | Vergnügungssteuer in EUR | | |
| (Summe aller umseitigen Geräte) | | | | |
| | | | | |
| Aufgestellte Spielgeräte ohne Gewinnn | nöglichkeit im letzten Quart | al | | |
| erster Quartalsmonat: | tognetikete itil tetzteti Quare | Anzahl: | | |
| zweiter Quartalsmonat: | | Anzahl: | | |
| dritter Quartalsmonat: | | Anzahl: | | |
| Steuerfallzahl x Steuerfaktor 12,00 € Gas | ststätten u.ä. | Steuerbetrag: | | |
| Steuerfallzahl x Steuerfaktor 15,00 € in S | | Steuerbetrag: | | |
| Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf de oder Spielgerätes. Die durch Steuerbesch nach Bekanntgabe des Steuerbescheides | heid festgesetzte Steuer ist i | | | |
| Bei der Aufstellung dieser Steueranmeld | ung haben mitgewirkt : | | | |
| Name, Anschrift, Telefon) | | | | |
| Ich versichere, die Angaben in dieser Ste | uoranmaldung ainschlia@lial | o des Finzelnachweises vollständig | | |
| | | | | |
| und wahrheitsgemäß nach bestem Wisse | | | | |
| Die Steueranmeldung ist bis zum 15. Tag Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Ab | | | | |
| Zamwerkausurucke für den Jewenigen At | Mechinangszeitraum sind be | | | |
| Ort Datum | Unterschrift der | oder des Steuerpflichtigen | | |

bzw. des/der gesetzlichen Vertreter/in

Rechtsgrundlage

Die vorstehende Steueranmeldung erfolgt aufgrund § 9 der Satzung der Stadt Markranstädt über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Fassung vom 07.04.2011.

Die unbeanstandete Entgegennahme dieser Steueranmeldung gilt als Festsetzung der auf das betreffende Erklärungsportal entfallenen Vergnügungssteuer auf Gewinnspielautomaten unter dem Vorbehalt der darin gemachten Angaben (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. C SächsKAG i.V.m. § 168 AO). Ein Steuerbescheid wird nur dann erteilt, wenn die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c SächsKAG i.V.n. § 167 Abs. 1 AO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch die unbeanstandete Entgegennahme dieser Steueranmeldung bewirkte Festsetzung der auf das betreffende Erklärungsquartal entfallenden Vergüngungssteuer, kann innerhalb eines Monats ab Einreichung der Steueranmeldung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Markranstädt Markt 1 04420 Markranstädt einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Die Verpflichtung zur Termingemäßen Zahlung der erklärten Steuerschuld bleibt bestehen, die Einziehung wird nicht gehemmt

Hinweis

Nach § 7 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Markranstädt ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Beachten Sie bitte, dass die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Steueranmeldung spätestens bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres bei der Stadt Markranstädt eingegangen sein muss und die errechnete Steuer an die Stadt Markranstädt zu entrichten ist.

Der Steuerschuldner ist darüber hinaus gemäß § 7 der Satzung verpflichtet, das Aufstellen, den Austausch, die Außerbetriebnahme von Spielappartaen und sonstigen - einrichtungen innerhalb der vorgegebenen Frist mitzuteilen. Entsprechende Vordrucke können im Steueramt der Stadt Markranstädt abgefordert werden.

Wichtig

Der Steueranmeldung sind Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens die Zulassungsnummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerk-Ausdruckes und das Einspielergebnis als Bruttokasse (Saldo 2) enthalten. (vgl. § 9 Vergnügungssteuersatzung)

Die entsprechenden Lesestreifen sind dieser Erklärung beizufügen.

Zur Sicherung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Vergnügungssteuer bei Gewinnspielautomate können die Bediensteten der Stadt Markranstädt ohne vorherige Ankündigung und außerhalb der Außenprüfung Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume von Steuerschuldnern während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sind. Die Steuerschuldner und die von Ihnen betrauten Personen haben dann auf Verlangen der Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher und Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen

vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Apparaten und Spieleinrichtungen vorzunehemen, damit die Feststellungen ermöglicht werden. Weitergehende gesetzliche Prüfungsrechte bleiben unberührt.

Einzelnachweis zur Vergnügunssteueranmeldung

| Buchungszeicher | n: _ 5.0228. | Aufstellungsort: | Anschrift: | | |
|---|--------------|--------------------|-------------------|-------------------|--|
| Erklärungsjahr: | | Erklärungsquartal: | I II. | □ III. □ IV. | |
| Fortlaufende Nummer des Einzelnachweises: | | | | | |
| | | | | | |
| Aufstellungsort | Zulassungs- | Zeitpunkt der | Zeitpunkt der | Einspielergebnis | |
| Anschrift | nummer | Aufstellung | Außerbetrieb- | im | |
| | | bzw. Datum | nahme bzw. | Erklärungsquartal | |
| | | der letzten | Datum der letzten | (Bruttokasse) | |
| | | Kassierung | Kassierung im | in EUR | |
| | | im Vorquartal | Vorquartal | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

Anzugeben ist dabei das Einspielergebnis für jedes einzelne im Erklärungsquartal aufgestellte Gewinnspielgerät bezogen auf das gesamte Quartal. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronsich gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Bitte Zählwerkausdrucke beifügen!

Summe/Übertrag der Einspielergebnisse: